

GVV Hohenloher Ebene

2. Änderung 4. Fortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene Photovoltaik Haldenäcker Flächennutzungsplan

Zusammenfassende Erklärung

Genehmigte Planfassung
vom 12.11.2019

BIT | INGENIEURE

Standort Öhringen
Altstadt 36
74613 Öhringen
Tel. +49 7941 9241-0
www.bit-ingenieure.de

04GVH18095
 GVV Hohenloher Ebene
 2. Änderung 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan
 GVV Hohenloher Ebene
 - Zusammenfassende Erklärung –
 Genehmigte Planfassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Vorbemerkungen	2
2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
3 Verfahrenschonik.....	2
3.1 Aufstellungsbeschluss.....	2
3.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB).....	2
3.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 1 BauGB)	3
3.4 Billigung Entwurf.....	3
3.5 Beteiligung der Öffentlichkeit i.Z. der öffentlichen Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB).....	3
3.6 Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB)	3
3.7 Feststellungsbeschluss.....	3
3.8 Genehmigung, Rechtswirksamkeit	3
4 Berücksichtigung der Umweltbelange	3
5 Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes.....	5
6 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
6.1 Vorverfahren.....	5
6.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	5
6.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange .	5
6.2 Hauptverfahren.....	6
6.2.1 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger i.Z. der öffentlichen Auslegung.....	6
6.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der öffentlichen Auslegung .	6
7 Alternativenprüfung – Gründe für die Wahl des Plans.....	8

1 Vorbemerkungen

Die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 29.11.2019 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung (Verweis auf Bebauungsplan) sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB, § 3 und 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zu Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Geprüften Planungsalternativen

zu erstellen (§ 6a BauGB).

2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der GVV Hohenloher Ebene verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan. In der von der BIT Ingenieure AG, erarbeiteten 1. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene ist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Derzeit wird für das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 229 der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ aufgestellt. Der Flächennutzungsplan ist daher parallel dazu fortzuschreiben bzw. anzupassen.

Die Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene fasste am 18.04.2018 den Aufstellungsbeschluss für die Parallelfortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene im Zuge des Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ auf Gemeindegebiet Neuenstein. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge der 2. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene.

Nachfolgend wird daher zunächst der Verfahrensablauf dargestellt. Danach wird inhaltlich dargelegt, wie die relevanten Umweltbelange berücksichtigt wurden. Als weiterer Schritt wird dokumentiert, welche wesentlichen Einwendungen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind und wie sich diese auf die Planung ausgewirkt haben. Abschließend folgt eine kurze Erläuterung bezüglich der obligatorischen Alternativenprüfung.

3 Verfahrenschonik

3.1 Aufstellungsbeschluss

Die 2. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene wurde mit Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes vom 18.04.2018 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung wurde in der Zeit vom 01.10.2018 bis einschließlich 31.10.2018 durchgeführt.

3.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.09.2018 eingeleitet und bis zum 31.10.2018 befristet.

3.4 Billigung Entwurf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung vom 28.05.2019 gebilligt und beschlossen den Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

3.5 Beteiligung der Öffentlichkeit i.Z. der öffentlichen Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB)

Die Planunterlagen konnten gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2019 bis einschließlich 22.07.2019 während der üblichen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Über die Stellungnahmen wurde in der Verbandsversammlung am 24.09.2019 beraten.

3.6 Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 13.06.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB formell am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit bis zum 22.07.2019 eine Stellungnahme abzugeben. Über die Stellungnahmen wurde in der Verbandsversammlung am 24.09.2019 ausführlich beraten.

3.7 Feststellungsbeschluss

Die Planung wurde am 24.09.2019 vom Gemeinderat beschlossen (Feststellungsbeschluss).

3.8 Genehmigung, Rechtswirksamkeit

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat die Planung am 12.11.2019 genehmigt.

Die Planung ist durch die öffentliche Bekanntmachung am 29.11.2019 rechtswirksam geworden.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde daher auf die Erstellung eines Umweltberichtes auf Ebene des Flächennutzungsplanes im Zuge der Abschichtung verzichtet.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ wurde gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, Faunistisches Gutachten etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten umweltbezogener Informationen wurden durch die Ämter der Stadt Neuenstein sowie die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Haldenäcker“ zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

- Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Durch die Aufstellung der Module und die erforderliche Infrastruktur werden weniger als 0,5 % des Planungsgebiets versiegelt.
- Geringfügige kleinklimatische Auswirkungen werden sich auf das Plangebiet selbst beschränken, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.
- Die Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebiets wird geprägt durch einen intensiv genutzten Acker. Entlang der Plangebietsgrenze schließen sich außerhalb des Planungsgebiets Äcker, Streuobst, Feldwege sowie die Bahnlinie mit Bahndamm an. Dem Plangebiet selbst kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung zu.

Ausschlaggebend dafür ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker, der sich als Vegetationstyp durch eine geringe Wertigkeit auszeichnet.

- Das Umfeld des Vorhabens zeichnet sich in seinem Landschafts- bzw. Ortsbild einerseits durch die vorhandene Bebauung von Untereppach und die Bahnlinie sowie andererseits durch die landwirtschaftliche Kulturlandschaft im nördlichen Bereich aus. Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen sowie der Lage des Plangebiets sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.
- Im Hinblick auf den Umweltbelang Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da sich das Vorhaben in seiner Art in die im Umfeld vorhandene Bebauung einfügt. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
- Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren.
- Bei der Bilanzierung der im Rahmen des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt ein Überschuss von 191.367 Ökopunkten. Damit ist der Eingriff als ausgeglichen zu betrachten.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde dem Flächennutzungsplan beigelegt. Stellungnahmen zum Umweltbericht waren somit auch im Zuge des F-Planes möglich. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

5 Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist auch der europäische Artenschutz zu berücksichtigen. Auf die Erstellung eines separaten Artenschutzbeitrages auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde daher in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verzichtet.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde überprüft, ob besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen sind und Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch das Vorhaben erfüllt werden.

Zur Erfassung geschützter Tierarten wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung von der AWL, Dieter Veile, Obersulm erstellt (Dezember 2017). Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche mit einer der Fragestellung angemessenen Erfassungstiefe.

Habitats von geschützten und streng geschützten Arten kommen im Planungsgebiet nicht vor. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

6.1 Vorverfahren

6.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von Bürgern keine Bedenken und Anregungen ein.

6.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Insgesamt wurden 43 Behörden und sonstige TÖB im Zuge frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben. Davon haben 18 TÖB nicht geantwortet und 18 TÖBs hatten keine Bedenken. Nur 7 TÖBs haben Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung der Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene am 28.05.2018 behandelt.

Mit den Anregungen wurden wie folgt umgegangen:

Die Bedenken des **Bauernverbandes** bezüglich der Überplanung von hochwertigen Ackerflächen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde dabei entgegnet, dass nach Beendigung der Photovoltaiknutzung eine Rückbauverpflichtung besteht und somit der Boden nicht dauerhaft beeinträchtigt wird.

Die Hinweise der **Deutschen Bahn AG** wurden entsprechend der Stellungnahme in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

Die Hinweise der **Bundesnetzagentur** bezüglich der Meldepflicht von PV-Anlagen wurde zur Kenntnis genommen. Der Betreiber wird die PV-Anlage der Bundesnetzagentur melden.

Der Hinweis des **Landesnaturausschusses** bezüglich der Lage der Fläche im Suchraums des landesweiten Biotopverbundes wurde in die Begründung aufgenommen. Auch der Hinweis, dass durch die geplante Umzäunung nicht in geschützte Feldhecken eingegriffen werden darf, wurde berücksichtigt.

Die Anregungen und Bedenken **des Landratsamtes Hohenlohekreis** wurden in die Begründung aufgenommen. Zum einem wurde in der Begründung in Ziffer 1.1 Absatz 4 der Satz 5 gestrichen. Weiterhin wurde der Absatz 4 in Ziffer 1.1 dahingehend geändert, das das Mietstromgesetzes schon in Kraft getreten ist.

Die Anregungen des **Regionalverbandes Heilbronn-Franken** zum Blendgutachten und Umweltbericht zum Bebauungsplan konnten nicht berücksichtigt werden, da der Bebauungsplan bereits zu diesem Zeitpunkt als Satzung beschlossen war. Die Anregung, die in den Unterlagen des Bebauungsplanes auf unsere Anregung eingefügte Aussage zu einer erneuten Festsetzung als Fläche für landwirtschaftliche Nutzung nach Ende der Photovoltaiknutzung auch in die Begründung zum Flächennutzungsplan zu übernehmen wurde berücksichtigt. Weiterhin wurde der Wunsch die Explizite Nennung eines vollständigen Rückbaus der baulichen Nutzung nach Beendigung der Photovoltaiknutzung in die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen.

Der Hinweis, der **Abteilung 4 des Regierungspräsidium Stuttgart**, dass der 2. Änderung der 4. Fortschreibung zugestimmt werden kann, da laut dem Blendgutachten für die L1036 einer Blendwirkung grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Es wurde weiterhin berücksichtigt, dass alle weiteren Planungen sowie geplante Umgestaltungen an der L1036 frühzeitig mit dem RP Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr abgestimmt werden. Der GVV Hohenloher Ebene wird auch nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – soweit auch in digitalisierter Form – im Originalmaßstab dem RP Stuttgart zur Aufnahme in das Raumordnungskataster zukommen lassen.

6.2 Hauptverfahren

6.2.1 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger i.Z. der öffentlichen Auslegung

Während der öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit gingen von Bürgern keine Bedenken und Anregungen ein.

6.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der öffentlichen Auslegung

Insgesamt wurden 43 Behörden und sonstige TÖB im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB angeschrieben. Davon haben 18 TÖB nicht geantwortet und 20 TÖBs hatten keine Bedenken. Nur 5 TÖBs haben Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung der Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene am 24.09.2019 behandelt.

Mit den Anregungen wurden wie folgt umgegangen:

Die **Deutsche Telekom** verweist auf Ihre Stellungnahme vom 07.05.2019. Gemäß dieser Stellungnahme sind die Belange der Telekom betroffen. Die Stellungnahme vom 07.05.2019 betraf jedoch die 4. Änderung der 4. Fortschreibung (Freiflächenphotovoltaikanlage Solarpark Rüblingen). Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung der 4. Fortschreibung hatte die Deutsche Telekom keine Stellungnahme abgegeben. Somit liegen keine Stellungnahmen der Deutschen Telekom zur 2. Änderung der 4. Fortschreibung des FNPs vor.

Die Bedenken des **Bauernverbandes Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems** wurden zur Kenntnis genommen. Zum einem wird auf die Flächenknappheit an landwirtschaftlichen Flächen in Hohenlohe hingewiesen. Diese entsteht durch Neuausweisungen von Baugebieten, den Ausbau der A6 sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Weiterhin führen neue gesetzliche Auflagen zu einer weiteren Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Ackerflächen im Gebiet des Verwaltungsverbandes werden in der Flurbilanzkarte als landbauwürdig (Vorrangflächen Stufe II und in einigen Fällen (rund um Kupferzell) auch mit der Stufe I. bewertet. Gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte sind die Flächen als Vorrangflur 1 ausgewiesen. Dies zeigt die ökonomische Standortgunst der landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Landwirtschaft. Der Bauernverband fordert daher vehement, dass keine PV-Anlagen entlang von Schienen und Straßen auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen gebaut werden sollen. Die Bedenken wurden im gesamten abgewogen und wie folgt erwidert: *Die Flächen gehen nicht dauerhaft der Landwirtschaft verloren, da eine Rückbauverpflichtung nach der Photovoltaiknutzung besteht. Boden wird durch die PV-Anlage nur im sehr geringen Umfang versiegelt. Richtig ist jedoch, dass während der PV-Nutzung der Landwirtschaft kurzfristig landwirtschaftliche Produktionsfläche entzogen wird.*

Die Hinweise der **Deutschen Bahn AG**, dass durch den Bahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass in der Nähe zur elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen mit einer Beeinflussung von Minitoren und anderen auf magnetische Felder empfindliche Geräte zu rechnen ist wird ebenso zur Kenntnis genommen. In der Planung wird der Hinweis berücksichtigt, dass Beleuchtungsanlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände gestaltet werden. Die Bahn wird bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie frühzeitig beteiligt entsprechend dem Hinweis Deutschen Bahn AG. Eine Leitungsprüfung wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt. Dieser Hinweis wird somit ebenso berücksichtigt.

Der **Regionalverband Heilbronn-Franken** hat keine Bedenken gegen die Planung vorzubringen, da keine regionalplanerischen Zielsetzungen betroffen sind. Der Bitte um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums sowie der Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planbezeichnung des Flächennutzungsplanes wurde stattgegeben.

Die **Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidium Stuttgart** kann der Planung zustimmen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Die Landesstraße darf nicht durch Blendeffekte beeinträchtigt werden. Eine Blendwirkung in Richtung Straße wurde durch ein Blendgutachten ausgeschlossen. Die Luftfahrtbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Blendwirkung von PV-Anlagen auf Flugzeuge ist gemäß der Luftfahrtbehörde als sehr gering zu bewerten. Die Hinweise und Auflagen der Abteilung Straßenwesen und Verkehr wurden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung in Papierform und in digitaler Form im originalmaßstab wurde stattgegeben.

7 Alternativenprüfung – Gründe für die Wahl des Plans

Für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wurden Alternativen geprüft. Der gewählte Standort stellt im Gebiet der Stadt Neuenstein unter Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Flächenverfügbarkeit derzeit den geeignetsten Standort zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dar.

Alternativen innerhalb des Geltungsbereiches wurden ebenfalls untersucht. Die Erschließungsmöglichkeiten sind durch die örtlichen Gegebenheiten vorgegeben. Die Aufstellung der Photovoltaikanlagen ergibt sich aus der optimalen Nutzung der Sonnenenergie sowie den entsprechenden Abstandsregelungen.

Bei Durchführung der Planung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen, die dem Vollzug der Planung grundsätzlich entgegenstehen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte den vorgetragenen Anregungen weitgehend entgegengekommen werden. Von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden wurden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Aufgestellt (Dipl.-Ing. agr Joachim Dannecker)
Öhringen, 25.11.2019

BIT Ingenieure AG
Spitalhof, Altstadt 36
74613 Öhringen

Tel.: +49 7941 9241-0
oehringen@bit-ingenieure.de